

A9 § 7 Austritt und Ausschluss eines Gesellschafters

Antragsteller*in: AG Gesellschaftsvertrag

- 109 1. Ein Ausscheiden aus der Gesellschaft erfolgt durch Austritt, Tod oder
110 Ausschluss. Die Gesellschaft besteht zwischen den verbleibenden
111 Gesellschafter/innen fort.
- 112 2. Ein Austritt aus der Gesellschaft ist jederzeit zum Ende eines Monats
113 möglich. Er sollte gegenüber dem Kernteam schriftlich erklärt werden.
- 114 3. Die Gesellschafter/innen können den Ausschluss einzelner
115 Gesellschafter/innen beschließen, sofern diese/r seine/ihre
116 Gesellschafter/innenpflichten gröblich verletzt und dadurch die Erreichung
117 des Zwecks der Gesellschaft erschwert oder gefährdet. Wer mit drei
118 Monatsbeiträgen in Rückstand ist, gilt automatisch als aus der
119 Gesellschaft ausgeschlossen. Der/die ausscheidende Gesellschafter/in
120 verzichtet auf eine Auszahlung eines Auseinandersetzungsguthabens.